

S. 2626)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

10. In § 2 Nr. 5 werden die Angaben „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
11. In § 2 Nr. 6 werden die Angaben „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1774)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
12. In § 3 werden die Angaben „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1976 (BGBl. I S. 513)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
13. In § 5 werden die Angaben „, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469)“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
14. In § 6 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2013“ ersetzt.

70

Artikel 4

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Industrie- und Handelskammern im Lande Nordrhein-Westfalen (IHKG) vom 23. Juli 1957 (GV. NRW. S. 187, ber. S. 228), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird verordnet:

Die **Verordnung über die Bestimmung der Rechnungsprüfungsstelle für die Industrie- und Handelskammern** vom 18. Januar 1958 (GV. NRW. S. 33), geändert durch Artikel 74 des Gesetzes vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), wird wie folgt geändert:

In § 2 Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2008“ durch die Angabe „31. Dezember 2010“ ersetzt.

73

Artikel 5

Auf Grund des § 28 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes vom 28. April 1961 (BGBl. I S. 481) wird verordnet:

Die **Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Außenwirtschaft** vom 29. August 1961 (GV. NRW. S. 275) wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2008

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Dr. Jürgen Rüttgers

Der Innenminister
Dr. Ingo Wolf

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie
Christa Thoben

610

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

Vom 18. November 2008

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Gesetz über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Nordrhein-Westfalen (Kirchensteuergesetz – KiStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. April 1975 (GV. NRW. S. 438), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2001 (GV. NRW. S. 103), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe a wird nach dem Wort „Mindestbeträgen“ ein Komma und die Wörter „sowie als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Einkommensteuer“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Lohnsteuer“ durch die Wörter „Lohn- und Kapitalertragsteuer“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) hinter dem Wort „Einkommensteuer“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und das Wort „Lohnsteuer“ durch die Wörter „Lohn- und die Kapitalertragsteuer“ ersetzt.
 - bb) das Wort „Lohnabzugsverfahren“ wird ersetzt durch die Wörter „jeweilige Abzugsverfahren“.
 - cc) hinter Satz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer wird nach Maßgabe des § 51 a Abs. 2 b bis 2 d des Einkommensteuergesetzes erhoben.“
- b) In Absatz 2 wird hinter Satz 3 folgender Satz 4 angefügt:

„Soweit Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer durch den Kirchensteuerabzugsverpflichteten einbehalten wird, ist entscheidend, ob der Gläubiger der Kapitalerträge im Zeitpunkt der Abzugsverpflichtung kirchensteuerpflichtig ist; eine Zwölfteilung findet nicht statt.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) § 51 a Abs. 2 c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird nach „§ 32 a Abs. 1“ das Wort „bis“ und die Zahl „3“ gestrichen.
 - bb) Hinter Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Ist in der gemeinsamen Einkommensteuer im Sinne des Satzes 2 eine nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer enthalten, werden die gesondert besteuerten Kapitaleinkünfte und die gesondert ermittelte Einkommensteuer bei der Verhältnisrechnung nach Satz 2 nicht berücksichtigt. Die nach dem gesonderten Steuertarif des § 32 d des Einkommensteuergesetzes ermittelte Einkommensteuer wird dem kirchensteuerpflichtigen

Ehegatten mit dem auf ihn entfallenden Anteil unmittelbar zugerechnet.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) § 51 a Abs. 2 c des Einkommensteuergesetzes gilt entsprechend.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine pauschale Einkommensteuer des Kirchensteuerpflichtigen als Lohnsteuer entrichtet wird.

(5) Für zum Steuerabzug verpflichtete Schuldner von Kapitalerträgen, für auszahlende Stellen und für Personen oder Stellen, die die Auszahlung der Kapitalerträge an den Gläubiger für die Rechnung des Schuldners vornehmen, gelten hinsichtlich der Kirchensteuer, die als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben wird, die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich die Höhe des Kirchensteuersatzes nach dem Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts des Gläubigers der Kapitalerträge bestimmt.“

6. In § 15 Abs. 2 werden hinter Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„Einen Antrag nach § 10 Abs. 2 kann nur die Religionsgemeinschaft stellen, bei der die Kirchensteuer im Lohnabzugsverfahren am Ort des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes des Arbeitnehmers durch die Landesfinanzverwaltung verwaltet wird. Entsprechendes gilt für Anträge nach § 10 Abs. 5.“

7. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Regierungspräsidenten“ durch das Wort „Bezirksregierungen“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 18. November 2008

Die Landesregierung
 Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Dr. Jürgen Rüttgers

Der Finanzminister

Dr. Helmut Linsen

Der Innenminister

Dr. Ingo Wolf

– GV. NRW. 2008 S. 720

65

**Gesetz
 zur Regelung des Schuldenwesens
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 (Landesschuldenwesengesetz – LSchuWG)
 Vom 18. November 2008**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
 zur Regelung des Schuldenwesens
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 (Landesschuldenwesengesetz – LSchuWG)**

§ 1

Kreditaufnahme des Landes

- (1) Die Aufnahme von Krediten durch das Land erfolgt im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes durch
- a) Ausgabe von Schuldverschreibungen, insbesondere durch Begebung von Schuldbuchforderungen und Inhaberschuldverschreibungen,

- b) Aufnahme von Darlehen gegen Schuldschein,
 c) sonstige Finanzierungsinstrumente.

(2) Im Rahmen des jeweiligen Haushaltsgesetzes können derivative Finanzinstrumente eingesetzt werden.

§ 2

Landesschuldbuch

(1) Für das Land wird ein Landesschuldbuch geführt, das der Begründung, Dokumentation und Verwaltung von Schuldbuchforderungen dient.

(2) Eine Schuldbuchforderung wird als Sammelschuldbuchforderung oder Einzelschuldbuchforderung durch die Eintragung in das Landesschuldbuch begründet; durch die Eintragung in das Landesschuldbuch gilt eine gesetzlich vorgeschriebene Form als beachtet.

(3) Das Landesschuldbuch wird vom Finanzministerium geführt. Die elektronische Form ist zulässig.

§ 3

Sammelschuldbuchforderungen

(1) Das Land kann Schuldverschreibungen dadurch begeben, dass Schuldbuchforderungen bis zur Höhe des Nennbetrages der jeweiligen Emission auf den Namen einer Wertpapiersammelbank in das Landesschuldbuch eingetragen werden (Sammelschuldbuchforderung).

(2) Die Sammelschuldbuchforderung gilt als Wertpapiersammelbestand. Die Gläubiger der Sammelschuldbuchforderung gelten als Miteigentümer nach Bruchteilen. Der jeweilige Anteil bestimmt sich nach dem Nennbetrag der für den Gläubiger in Sammelverwaltung genommenen Schuldbuchforderung. Die Wertpapiersammelbank verwaltet die Sammelschuldbuchforderung treuhänderisch für die Gläubiger, ohne selbst Berechtigte der Sammelschuldbuchforderung zu sein. Die Wertpapiersammelbank kann die Sammelschuldbuchforderung für die Gläubiger gemeinsam mit ihren eigenen Anteilen verwalten. Die Vorschriften des Depotgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

(3) Ansprüche auf Ausreichung verbriefter Schuldurkunden sind ausgeschlossen, es sei denn, die Emissionsbedingungen sehen solche Ansprüche ausdrücklich vor.

(4) Die Wertpapiersammelbank kann ihr zur Sammelverahrung anvertraute verbrieftete Schuldverschreibungen des Landes jederzeit in eine Sammelschuldbuchforderung umwandeln lassen, sofern die Emissionsbedingungen dies nicht ausdrücklich ausschließen.

(5) Besteht die Emission des Landes teils aus einer Sammelschuldbuchforderung und teils aus verbrieften Schuldverschreibungen, so gelten diese Teile als ein einheitlicher Sammelbestand.

(6) Der Schuldner der Sammelschuldbuchforderung kann nur solche Einwendungen erheben, die sich aus der Eintragung ergeben, die Gültigkeit der Eintragung betreffen oder ihm unmittelbar gegen den Gläubiger zustehen.

(7) Die Wertpapiersammelbank ist berechtigt, vom Schuldner für die auf ihren Namen eingetragenen Sammelschuldbuchforderungen die Zahlung der Zinsen und des Kapitals bei Fälligkeit zu verlangen. Der Schuldner wird durch Zahlung an die Wertpapiersammelbank gegenüber den Gläubigern der Sammelschuldbuchforderung befreit.

(8) Befinden sich Emissionen oder Teile davon im Eigenbestand des Landes, können sie im Landesschuldbuch ganz oder teilweise gelöscht werden, sofern die Emissionsbedingungen dem nicht entgegenstehen. Über die Löschung entscheidet das Finanzministerium.

§ 4

Einzelschuldbuchforderungen

(1) Einzelne natürliche oder juristische Personen oder Vermögensmassen, deren Verwaltung gesetzlich geregelt ist oder deren Verwalter ihre Verfügungsbefugnis durch eine gerichtliche oder notarielle Urkunde nachweisen, können während der Laufzeit einer Sammelschuldbuch-